

AUSSETZUNG DER INSOLVENZ- ANTRAGSPFLICHT

Wirtschaftliche Folgen des Ukrainekriegs

Angesichts der möglichen Risiken, die aufgrund des Ukrainekriegs die deutsche Wirtschaft treffen können, werden gegenwärtig Überlegungen angestellt, in welcher Form ggf. betroffenen Unternehmen oder Branchen geholfen werden sollte. Neben finanziellen Hilfen könnte diese Unterstützung auch in einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bestehen, so wie jüngst insbesondere zu Beginn der Corona-Pandemie, aber auch bei der Flutkatastrophe im Ahrtal oder vor längerer Zeit bei der Flutkatastrophe an der Oder.

BDU-Einschätzung

Der Bundesverband Deutscher Unternehmensberatungen (BDU) und sein BDU-Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung (mit seinen über 70 spezialisierten Beratungsunternehmen) stehen derartigen Überlegungen aus nachfolgend dargestellten Überlegungen kritisch gegenüber. Allenfalls in ausgewählten Branchen und bei einzelnen Unternehmen könnte darüber nachgedacht werden.

1. Der Aussetzung der Insolvenzantragsfrist liegt gedanklich ein unmittelbar existenzbedrohender Schaden für das betroffene Unternehmen zugrunde, der extrem kurzfristig und einmalig auftritt. Zusätzlich geht das Modell der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten davon aus, dass der Schaden wieder verschwindet und die Unternehmen hinterher wieder wie vorher weiterarbeiten können.

Im aktuellen Fall mangelt es an fast allen dieser Rahmenbedingungen:

Der Schaden ist in den seltensten Fällen existenzbedrohend: allein die Tatsache, dass die Einstandskosten für Energie oder Waren steigen, ist für Unternehmen, die ihre Hausaufgaben gemacht haben, nicht existenzbedrohend. Durch erhöhte Einstandspreise sinkt zwar die Rentabilität und damit auf Sicht auch die Liquidität, die Unternehmen haben aber Zeit, zu reagieren. Auch ist der Schaden nicht extrem kurzfristig, sondern der Schaden baut sich nach und nach auf. Die Unternehmen können sich mit der Situation auseinandersetzen und Gegenmaßnahmen einleiten. Derartiges Reagieren auf externe Störungen ist Teil des unternehmerischen Handelns.

Und schließlich ist zu erwarten, dass die Einschnitte, die einzelne Märkte heute treffen, nicht nur von kurzer Dauer sind. Schon die Corona-Krise hat gezeigt, dass sich die Märkte angesichts erheblicher externer Störgrößen dauerhaft verändern. Ein Zurück zu alten Verhältnissen wird es in diesen Märkten nicht geben.

2. Die Aussetzung von Insolvenzantragspflichten ist keine Medizin ohne Nebenwirkungen: die Abgrenzung, für welches Unternehmen sie gilt und welches nicht, ist in der Praxis nahezu unmöglich zu treffen. Daher wird sie, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, im Zweifel breit und mit weichen Kriterien angelegt sein. Dann kommen aber auch nicht schützenswerte Unternehmen in den Genuss dieser Überlebenshilfe. Auch wenn sich dies nach Überstehen der Corona-Krise erst in Anfängen zeigt: Unternehmen, die heute in die Restrukturierung oder Insolvenz gelangen, sind oft in einem deutlich schlechteren wirtschaftlichen Zustand als vor Corona. Ganz offenbar haben hier Unternehmen durch die Aussetzung der insolvenzantragspflichten wertvolle Zeit verstreichen lassen.

3.

Gar nicht hoch genug anzusetzen ist der psychologische Effekt, der sich aus der Aussetzung als solcher ergibt, aber auch aus der damit verbundenen Wahrnehmung der Unternehmer, die Insolvenzantragspflicht und die daraus resultierenden Haftungsrisiken werde vom Gesetzgeber und in der Folge auch den Gerichten schon nicht so ernst genommen. Wir haben in den letzten zwei Jahren wahrgenommen, dass die Aussetzung der Antragspflichten natürlich nicht bei allen, aber doch bei einer ausreichend großen Zahl von Fällen eher dazu geführt hat, die Hände in den Schoß zu legen und sich eben nicht gegen die Krise zu stemmen. Die Insolvenz wird in diesen Fällen lediglich verschoben.

4.

Wir stehen in sehr vielen Branchen vor der großen Herausforderung, dass sich das Geschäftsmodell verändert; das eigene Auto bspw. wird ersetzt mit dem Anspruch eine Lösung zur Mobilität zu entwickeln; Online-Einkäufe substituieren oder ergänzen das stationäre Angebot, die Energieversorgung öffnet sich für dezentralen Lösungen und auch der Bildungsbereich steht vor großen Herausforderungen; die Liste ließe sich fortsetzen; mit ausreichend Liquidität in den Kassen wird der Blick für Veränderungen nicht geschärft, man macht trotz technologischer Veränderungen (man sehe sich an, was sich technologisch in Fernost tut) so weiter wie bisher.

5.

Wir erleben Unternehmenslenker, deren Auftragsbücher voll sind, Aufträge aber aufgrund von Personalmangel nicht angenommen werden können; das Wachstum wird über den Engpass Personal reglementiert und gebremst; wenn Unternehmen nicht in die Insolvenz gehen können, also künstlich ohne funktionierendem Geschäftsmodell am Leben erhalten werden, sind Mitarbeiter in „operativ toten“ Unternehmen gebunden, sie stehen den prosperierenden mit zukunftsfähigem Geschäftsmodell nicht zur Verfügung.

Fazit

Insgesamt halten wir das Werkzeug der Aussetzung von Insolvenzantragspflichten für die überwiegende Zahl der gegenwärtigen Problemstellungen für nicht hilfreich. Die Unternehmen haben Zeit, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen und die mit der Aussetzung verbundenen negativen Nebenwirkungen wie das „Hände in den Schoß legen“ bzw. das zu lange Warten bis zum Insolvenzantrag sprechen dagegen.

Eine anders zu bewertende Situation könnte sich ergeben, wenn z.B. durch ein plötzliches Abdrehen des „Gashahns“ von jetzt auf gleich jegliche Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Produktion genommen wird. Ein solches Ereignis ist extrem kurzfristig, richtet existenzbedrohenden Schaden an und ist einmalig, auch wenn die Dauer nicht vorhergesehen werden kann. In diesen Fällen sollte begrenzt auf einzelne Unternehmen und nur solange, bis Gegenmaßnahmen „in Geld“ fließen, über eine Aussetzung nachgedacht werden. Wesentlich dabei ist, dass der Kriterienkatalog, der für die Frage, welches Unternehmen in den Genuss der Aussetzung kommt, herangezogen wird, passgenau und pragmatisch ist.

Für weitergehende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Veröffentlicht: April 2022

[Zur Fachverbandseite](#)